

Treiben zum Ausdruck gelangenden religiösen Gefühle der untern Stände durchaus nicht als Zufall aufzufassen ist.“

Wir schließen diese Nachrichten über Neu-Balduna mit der Wiedergabe des ersten Programms, welches Pfarrer Fochum bezüglich der Gründung einer Wohlthätigkeits-Anstalt in Vorarlberg verbreitete. Dasselbe lautet vollständig also: „Von Menschenfreunden wurde der schöne Gedanke angeregt, in und für Vorarlberg eine Anstalt zu gründen, welche, sei es nun ein Arbeitsverforgungshaus, ein Haus zur Aufnahme verwahrloster Mädchen, für arme Waisen, sei es für andere Wohlthätigkeitszwecke, einem in Vorarlberg tief und schmerzlich gefühlten Bedürfnisse entgegenzukommen, geeignet wäre. Der Gedanke fand Anklang. Allein in dieser Sache können nicht wohl die Gemeinden als moralische Personen die ersten Grundsteine liefern, sondern hier steht es an den Privaten, deren Wohlthätigkeitsfönn bekannt ist, den Anfang zu machen. An diese ergeht daher auch der Ruf und die Einladung, diesem Vorhaben, in Würdigung des hohen Bedürfnisses, ihre großmüthige Unterstützung nicht zu versagen. Diese Einladung ist vor der Hand nur bestimmt, zur Einsicht zu gelangen, ob für die bezeichneten oder diesen ähnliche Zwecke Mittel und jene Unterstützungen zu hoffen sind, welche die Einführung einer wohlthätigen Landesanstalt in's Werk zu setzen, ermöglichen. Sobald die Zeichnungen ein entsprechendes Ergebnis bieten, werden die Unterzeichneten oder ihre Bevollmächtigten zu einer Versammlung geladen werden, um festzusetzen, welchen wohlthätigen Zweck man entschieden und einzig verfolgen wolle, unter welchen Bedingungen (Statuten) derselbe in's Leben zu treten und fortzudauern habe, wo die Anstalt zu errichten sei, und wie mit dem Vermögen zu verfahren wäre, falls sie sich auflösen sollte; kurz, alle auf die Errichtung, Verwaltung und Leitung der Anstalt sich beziehenden Normen werden durch die Beitragenden selbst festgestellt werden. Es liegt in der Absicht, keinen Bezirk des Landes von der zu errichtenden Anstalt auszuschließen. Die Zeichnung der Beiträge wird nun zeigen, inwieweit dieses Vorhaben erreicht werden kann. Die Zeichnung bleibt für den Zeichnenden und dessen Erben insolange verbindlich, als nicht durch Stimmenmehrheit aller Zeichner ausgesprochen sein wird, daß kein wohlthätiger Zweck zu erreichen, also das Vorhaben für aufgelassen zu betrachten sei.“

